

schiedenen Gattungen bezw. Artikel entfällt, ermittelt sind. So umfaßt z. B. die Position „feine Waaren aus schmiedbarem Eisen“ alle möglichen Gegenstände, die, einzeln genommen, natürlich im Werthe sehr voneinander abweichen. Liefse sich für jede dieser Gattungen und Qualitäten von Waaren das Procentverhältniß zwischen Zoll und Werth einzeln berechnen, so würden die Werthzollziffern noch weit größere Abweichungen ergeben, als dies bei den vorstehenden Durchschnittszahlen schon der Fall ist. Nun muß man allerdings berücksichtigen, daß derartige Unterschiede in der Zollbelastung theilweise in dem System der specifischen Zölle begründet sind und daß sie zum Theil auch auf finanziellen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruhen können. Ein großer Theil der in unserem heutigen Zolltarif bestehenden Ungleichheiten wird aber auf die Mangelhaftigkeit des Tarifs, d. h. auf die ganz veraltete Nomenclatur desselben, zurückgeführt werden müssen. Daß z. B. Fahrräder ihrem Werthe nach nur ein Zehntel des Zolles zu zahlen haben, dem Roheisen unterliegt, ist geradezu als ein Zollcuriosum zu bezeichnen und liegt allein daran, daß der Tarif viel zu wenig specialisirt ist. Der Zoll für Eisengußwaaren größter Art beträgt 21,7 % vom Werth, der für Stahlfedern nur 6,3, für Nähadeln nur 3 und für Nähmaschinen (mit Gestell) sogar nur 2,5 %.

Wenn Maschinen durchschnittlich einem viel geringeren Eingangszoll unterliegen als die übrigen Eisenwaaren, so hat dies seinen Grund darin, daß bei Aufstellung des jetzigen Zolltarifs im Jahre 1879, also zu einer Zeit, da der deutsche Maschinenbau noch nicht so entwickelt und vielseitig war wie heute, auf diejenigen einheimischen Industrien — u. a. die Textilindustrie — Rücksicht genommen wurde, die damals beim Bezug ihrer Arbeitsmaschinen sich theilweise noch auf das Ausland, besonders England, angewiesen sahen. Der größte Theil der Maschinen, die uns England liefert, besteht zwar jetzt noch in Arbeitsmaschinen für die mechanische Spinnerei und Weberei, in deren Herstellung England vermöge seiner eigenen großen Textilindustrie die Uebermacht erlangt hat. Daß aber heute nicht mehr die gleichen Rücksichten auf die Verwendung ausländischer Maschinen zu nehmen sind wie vor 20 Jahren, und daß sich die etwaige Rücksichtnahme nicht auf alle möglichen Arten von Maschinen, z. B. auch auf Nähmaschinen, landwirtschaftliche Ma-

schinen u. s. w., zu erstrecken hat, wird kaum einem Zweifel unterliegen. Eine größere Specialisirung der Tarifpositionen ist jedenfalls auch hier am Platze, namentlich im Hinblick auf die in letzter Zeit außerordentlich zunehmende Maschineneinfuhr aus Amerika.

Ohne zu der Frage, ob ein höheres oder geringeres Maß von Zollschutz oder die Beibehaltung des bisherigen Maßes geboten sei, Stellung zu nehmen, wird man daher gleichwohl dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Zergliederung des Tarifs, schon um eine gerechtere Vertheilung der Zollbelastung zu ermöglichen, rückhaltlos beipflichten dürfen. Ganz wird sich diese Zergliederung, der großen Zahl von Waarenartikeln wegen, freilich nicht durchführen lassen. Eine durchgreifende Specialisirung ist übrigens auch schon deshalb nicht gut möglich, weil dann die Unterbringung neuer, im Tarif nicht namentlich genannter Artikel unter eine bestimmte Tarifposition erschwert werden würde; die sogenannten Sammelpositionen wird man daher auch in dem neuen Tarif nicht ganz entbehren können. Es empfiehlt sich aber, für solche Sammelpositionen, die Artikel von ganz verschiedenem Werthe umfassen, Werthzölle an Stelle der heutigen Gewichtszölle einzuführen. Für eine Reihe industrieller Artikel, namentlich für werthvollere Fabricate, wie z. B. Fahrräder und Fahrradtheile, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, sowie für solche, die ausschließlich dem Luxus dienen, wird ein Werthzoll festgesetzt werden können, ohne daß dadurch der Tarif im ganzen seinen Charakter als Gewichtszolltarif verliert. Für die verschiedenen Gattungen von Eisenbahnwagen sowie für Strandgüter schreibt auch der jetzige Tarif schon Werthzölle vor.

Aus den vorstehenden Darlegungen dürfte hervorgehen, daß die Vertreter der Industrie, wenn der Entwurf zu dem neuen Tarifschema an sie zur Prüfung und Begutachtung gelangt, alle Veranlassung haben werden, sich eingehend mit dem Texte desselben zu beschäftigen. Später, wenn es sich um die Festsetzung der Zollsätze handelt, wird zu berücksichtigen sein, daß der neue Tarif nicht bloß das nothwendigste Maß von Zollschutz darstellen, sondern auch als Grundlage für künftige Handelsvertragsverhandlungen dienen soll, und daß demnach bei Normirung der Zollsätze ein gewisser Spielraum für etwaige dem Auslande zu gewährende Zollermäßigungen zu lassen ist. F.